

Satzung des Schulverbandes Bordesholm

in der Fassung der 4. Änderung vom 06.05.2014

Aufgrund des § 56 des Schl.-Holst. Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Mai 2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bordesholm erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek, Blumenthal, Negenharrie, Mühbrook, Schönbek, Grevenkrug, Schmalstede, Hoffeld, Sören, Bothkamp, Brügge, Reesdorf, Bisse, Groß Buchwald und Loop bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bordesholm“. Er hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen im Verbandsgebiet, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Schulverband obliegt darüber hinaus die Volkshochschularbeit im Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Blumenthal und Loop.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die

- Verbandsversammlung und
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandshörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw.

Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall sowie weiteren

- 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordesholm,
- 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Wattenbek und
- je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gemeinden Blumenthal und Brügge.

- (2) Jede zusätzliche Vertreterin oder jeder zusätzliche Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die zusätzlichen Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung und Geschäftsführung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 € sowie Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.500 € und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 €, bei Grundstücken 50.000 € nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung, Tausch und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 € nicht übersteigt,
6. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500 €,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 15.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 und 12 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder der Verbandsversammlung.

Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass

- 4 Mitglieder aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordsholm zu wählen sind

- 2 Mitglieder von den Vertreterinnen oder Ver-

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung der haushaltsrelevanten Entscheidungen der Verbandsversammlung,

2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder.

tretern der Gemeinde Wattenbek

- 1 Mitglied von den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Brügge und
- 2 Mitglieder von den übrigen Verbandsmitgliedern.

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der in § 94 GO dargestellten Aufgaben.

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Schulen des Schulverbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschüsse für jedes Mitglied 2 Stellvertreter/innen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen die zu Vertretenden angehören, im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Sonstige Entschädigungen

- Die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfall für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt,
- der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und
- der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung

richten sich nach §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 50 €/Stunde bzw. 200 €/Tag. Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 10 €.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13 Verbandsverwaltung

Der Schulverband Bordesholm hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Bordesholm wahrgenommen.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hinsichtlich des Maßstabes für die Bemessung der Verbandsumlage gilt § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Volkshochschule wird eine Zusatzumlage von mindestens 0,25 € je Einwohner erhoben. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Mitteilung des Statistischen Landesamtes per 30.06. des Vorjahres. Veränderungen des Pro-Kopf-Betrages bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- € , halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 37.500,- € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.750,- € , hält.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschl. Vergütungsgruppe V c b BAT sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 18 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung im § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 19 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können ihre Mitgliedschaft zur Volkshochschule mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bei Auflösung findet eine Vermögensauseinandersetzung über die Werte statt, die von der Volkshochschule nach dem 1.1.1979 angeschafft wurden. Verteilungsmaßstab ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung der Volkshochschule.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

§ 21 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen von Satzungen des Schulverbandes erfolgen durch Abdruck in der „Bordesholmer Rundschau“. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 5. Juli 1999 in der z. z. gültigen Fassung außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ zur Ursprungssatzung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.12.1990 erteilt.

Bordesholm, den 14. Mai 2003

Verbandsvorsteher (LS)

1. Änderungssatzung vom 12.07.2007

Die Änderungen zu § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 treten mit Wirkung vom 1.10.2005 in Kraft

Die Änderungen zu § 1, § 3, § 13, § 15 Abs. 1, § 21 gelten ab 01.07.2007

Die Änderung zu § 8 Abs. 3 tritt am 01.06.2008 in Kraft,
die Änderungen zu den § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderung zu § 8 (2) tritt am 1.8.2011 in Kraft.

2. Änderungssatzung vom 10.04.2008

§ 8 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3 treten am 01.06.2008 in Kraft und § 22 Abs. 1 tritt am 01.01.2008 in Kraft

3. Änderungssatzung vom 06.07.2011

§ 8 Abs. 2 tritt am 01.08.2011 in Kraft

4. Änderungssatzung vom 06.05.2014

Folgende Paragraphen treten nach Bekanntgabe am 14.05.2014 in Kraft

§ 7 Abs. 3 Ziff. 7 erhält eine neue Fassung

§ 8 Abs. 2 entfällt - § 8 Abs. 3 wird Absatz 2

§ 16 erhält eine neue Fassung